

quatre-cent quarante-deux actions privilégiées appartenant aux demandeurs G. Bloesch et Bœppli, et dont les numéros suivent, etc.

2. Cette mesure provisionnelle est accordée aux conditions suivantes :

a) G. Bloesch et G. Bœppli sont tenus d'opérer le dépôt, en mains de la Banque cantonale vaudoise, à Lausanne, des 442 actions privilégiées qui leur appartiennent, ainsi que du montant intégral (soit cent francs par action) du troisième versement y afférent et appelé par le Conseil d'administration de la Suisse Occidentale.

Ce dépôt doit être effectué jusqu'au mercredi troisième novembre prochain inclusivement, et il est spécialement affecté à assurer le paiement du dit versement, ainsi qu'à servir de garantie à la compagnie de la Suisse Occidentale pour le dommage qui pourrait résulter, à son préjudice, des présentes mesures provisionnelles.

b) Un délai de 30 jours, échéant le 30 novembre prochain, est fixé aux requérants pour déposer leur demande au fond au greffe du Tribunal fédéral, à Lausanne.

3. A défaut par eux de se conformer aux deux conditions sus énoncées, le présent arrêt sera considéré comme annulé de plein droit.

4. Il n'est pas entré en matière, quant à présent, sur la deuxième conclusion de la dite demande et

5. La conclusion subsidiaire présentée par la compagnie est écartée.

VI. Gerichts- und Anwaltsgebühren.

Emoluments de justice et d'avocat.

150. Beschluß vom 22. Januar 1875 in Sachen
Staub gegen Nordostbahn.

Da in dieser Expropriationsfache nur der Refurrent Staub, nicht auch die Direktion der Nordostbahn die Annahme des Ur-

theilsantrages des Instruktionsrichters erklärt hatte, so war dieselbe auf heute zur Schlussverhandlung vertagt gewesen. Mittelfst Eingabe vom 19. d. M. erklärte jedoch der Vertreter der Nordostbahn, daß letztere die Anträge des Instruktionsrichters ebenfalls anerkenne. Als Veranlassung dieser verspäteten Erklärung bezeichnete derselbe mehrtägige Abwesenheit, sowie die erst am 18. d. erfolgte Zustellung des sachbezüglichen Beschlusses vom 12. d. (Siehe Nr. 151).

Mit Eingabe von gestern sucht Fürsprecher Dr. Rys dafür nach, daß der Rekursbeklagten eine angemessene Prozeßentschädigung an den Expropriaten auferlegt werde, indem er, Hr. Rys, nach Empfang der bundesgerichtlichen Vorladung sich in Besorgung seiner übrigen Geschäfte so eingerichtet habe, am Donnerstag und Freitag in Lausanne sein zu können, und deshalb genöthigt gewesen sei, am Dienstag extra nach Schaffhausen zu reisen und die Führung eines Prozesses in Zürich abzulehnen, weshalb er seinem Klienten eine Rechnung machen müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Daß die Rekursbeklagte schon aus der ihr am 14. d. M. zugegangenen Vorladung zur Schlussverhandlung ersahen konnte, daß ihrem Gesuche vom 7. d. um Anordnung einer Oberexpertise nicht entsprochen worden sei, daher die erst am 18. d. erfolgte Zustellung des Beschlusses vom 12. d. die Verspätung der Abstandserklärung nicht zu rechtfertigen vermag;

2. daß demnach die Rekursbeklagte nicht bloß pflichtig ist, dem Rekurrenten eine angemessene Prozeßentschädigung zu bezahlen, sondern derselben gemäß des noch in Kraft bestehenden Art. 11 des Bundesgesetzes betreffend die Gerichts- und Anwaltsgebühren vom 24. Herbstmonat 1856 ein Gerichtsgeld auferlegt werden muß, indem eine Abstandserklärung dann als verspätet zu betrachten ist, wenn sie erst einkommt, nachdem die Mitglieder des Gerichtes ihre Zeit dem Studium des betreffenden Geschäftes gewidmet haben und dadurch verhindert worden sind, andere Geschäfte zu behandeln und zu erledigen.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

1. Von der Erledigung dieses Rekursfalles wird Vormerk am Protokoll genommen.

2. Der Rekursbeklagten ist ein Gerichtsgeld von Fr. 25, sowie eine Entschädigung von Fr. 60 an den Rekurrenten auferlegt; überdies hat dieselbe die Abschlagskosten zu bezahlen.

VII. Gemischte Ehen. — Mariages mixtes.

151. Beschluß vom 18. November 1875 in Sachen Eheleute Dätwyler.

Frau Dätwyler, katholischer Konfession, hat beim Bundesgerichte gegen ihren Ehemann, reformirter Konfession, Scheidungsklage erhoben, gestützt darauf, daß derselbe sie böswillig verlassen habe und mit einer andern Weibsperson zusammenlebe. Die Anbringung der Klage beim Bundesgerichte wurde damit gerechtfertigt, daß die Ehe eine gemischte sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 und 2 des Nachtragsgesetzes vom 3. Februar 1862 zu dem Bundesgesetze vom 3. Dezember 1850 über gemischte Ehen gehört die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe vor den bürgerlichen Richter und sind als zuständig diejenigen kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist. Nur wenn die Eheleute verschiedener Konfession unter einer vom Art. 1 abweichenden Gerichtsbarkeit oder unter einer die gänzliche Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, ist die Klage beim Bundesgerichte anzubringen.

2. Hienach bildet die Kompetenz des Bundesgerichtes die Ausnahme und tritt dieselbe für die Scheidungsklage paritätischer Ehegatten nur hinsichtlich derjenigen Kantone ein, in welchen solche Klagen an konfessionelle Gerichte gewiesen sind und — was übrigens gegenwärtig nach Art. 58 Lemma 2 der Bundesverfassung einzig noch in Frage kommen kann — die Ehescheidung vom Bande noch nicht anerkannt ist.